

# Förderbeiträge für die Umsetzungsbegleitung von Unternehmen mit Zielvereinbarung

Auch im Winter 2023/24 wird die Energieversorgung wieder eine grosse Herausforderung darstellen. Deshalb unterstützt EnergieSchweiz Unternehmen mit einer Zielvereinbarung bei der Umsetzung von unwirtschaftlichen Massnahmen und übernimmt die Hälfte der Beratungskosten.

## Grundlage

Voraussetzung für eine Umsetzungsbegleitung ist, dass das Unternehmen **mindestens eine Potenzialanalyse** im Rahmen einer kantonalen Zielvereinbarung oder einer Zielvereinbarung mit dem Bund durchgeführt hat.

**Idealerweise** erfolgte diese vor weniger als fünf Jahren und es wurde zusätzlich eine Analyse bei elektrischen Antriebssystemen, eine Grobanalyse, eine Pinch-Analyse oder eine kombinierte Effizienzanalyse vorgenommen.

## Ziel der Umsetzungsbegleitung

Mit der Umsetzungsbegleitung werden eine oder mehrere unwirtschaftliche Massnahmen gemeinsam mit der Beraterin oder dem Berater implementiert.

## Wie hoch sind die Beiträge?

Vereinfacht dargestellt<sup>1</sup> übernimmt EnergieSchweiz **50% der Kosten der externen Beratungsleistung**, jedoch maximal:

- **8000 Franken** für Unternehmen **ohne** Grobanalyse, Pinch-Analyse oder kombinierte Effizienzanalyse
- **16 000 Franken** für Unternehmen **mit** Analyse bei elektrischen Antriebssystemen, Grobanalyse, Pinch-Analyse oder kombinierter Effizienzanalyse

## Wie lange werden Umsetzungsbegleitungen von EnergieSchweiz finanziert?

Das Angebot von EnergieSchweiz gilt **bis zum 30. Juni 2024**. Das Projekt muss **spätestens am 31. Dezember 2024** abgeschlossen und abgerechnet sein.

## Was unterstützt EnergieSchweiz?

Es werden alle Beratungsleistungen übernommen, die dem Unternehmen eine Hilfestellung bei der Umsetzung unwirtschaftlicher Massnahmen aus der Potenzialanalyse (oder eine als gleichwertig erachtete Analyse), der Analyse bei elektrischen Antriebs-

<sup>1</sup> EnergieSchweiz fördert die Umsetzungsbegleitung mit einem Beitrag von 40% an die Gesamtkosten (Beratungshonorar plus Eigenleistungen). Betragen die anrechenbaren Eigenleistungen des Unternehmens 20% des Beratungshonorars, übernimmt EnergieSchweiz 50% der externen Honorarkosten.

- Es werden nur Projekte gefördert, bei denen die Beraterin oder der Berater nicht mehr als 162.50 Franken pro Stunde oder 1300 Franken pro Tag verrechnet (8 Std. x 162.50 Fr. = 1300 Fr. ohne MWST).
- Es wird erwartet, dass das Unternehmen Eigenleistungen im Projekt erbringt. Diese Eigenleistungen können bei der Bemessung des Förderbeitrags angerechnet werden, dürfen jedoch nicht mehr als 20% des gesamten Honorars betragen.

systemen, der Grobanalyse, der Pinch-Analyse oder der kombinierten Effizienzanalyse bieten.

Zu den geförderten Leistungen gehören beispielsweise:

- Bauherrschaftsvertretung;
- Projektmanagement;
- Einholen und Vergleichen von Offerten für die Umsetzung der Massnahmen;
- Abklärungen durch Dritte (z. B. Fachpersonen).

### Details zur Unterstützung

Die Unterstützung schliesst unwirtschaftliche Massnahmen aus, die bereits umgesetzt wurden.

Die geförderten Massnahmen ersetzen nicht die wirtschaftlichen Massnahmen der Zielvereinbarung. Auch die Aufteilung der Wirkung ist ausgeschlossen.

Prozessbezogene Massnahmen müssen eine **Paybackdauer von mehr als 4 Jahren** haben, während es bei Infrastrukturmassnahmen **mehr als 8 Jahre** sein müssen (siehe [Richtlinie zu den Zielvereinbarungen](#)).

Für Unternehmen, die eine Rückerstattung des Netzzuschlags erhalten, muss die längere Paybackdauer berücksichtigt werden.

Es wird eine neue Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Basis der aktuellen Daten (Investitionskosten, Energiepreis und Effekt) durchgeführt. Nur die Beratungsleistungen der verbleibenden unrentablen Massnahmen sind förderberechtigt.

EnergieSchweiz behält sich das Recht vor, Mindestschwellenwerte für die Energieeffizienz im Verhältnis zu den Förderkosten festzulegen und in Abhängigkeit von diesen Schwellenwerten Unterstützungen auszuschliessen oder einzubeziehen.

### Antrag

Förderbeiträge können mit dem **«Formular Subventionsgesuch»** von EnergieSchweiz beantragt werden.

Die durchführende Beraterin oder der durchführende Berater reicht das **von der Endkundin oder dem Endkunden unterschriebene** Subventionsgesuch ein. Dem Antrag muss ausserdem eine Kopie der unterzeichneten Offerte (oder eine Auftragsbestätigung) der Umsetzungsberatung beigelegt werden. Die Offerte muss die Aufwendungen (Stunden, Stundensatz) für alle Massnahmen ausweisen, die begleitet werden.

**Der Antrag inklusive Anhänge ist per E-Mail an [entreprises@bfe.admin.ch](mailto:entreprises@bfe.admin.ch) zu senden.**

EnergieSchweiz prüft den Antrag und entscheidet, ob die beschriebene Umsetzungsbegleitung mitfinanziert wird. Bei einem positiven Entscheid stellt EnergieSchweiz einen Subventionsvertrag aus, welcher vom antragstellenden Unternehmen (Beraterin oder Berater) und von der Endkundin oder dem Endkunden unterschrieben wird. Die Subvention wird direkt an die Beraterin oder den Berater ausbezahlt.

**EnergieSchweiz behält sich das Recht vor, ein Subventionsgesuch abzulehnen**, insbesondere wenn die Potenzialanalyse zu alt ist oder nicht den in den Zielvereinbarungen mit dem Bund festgelegten Kriterien entspricht (siehe [Richtlinie zu den Zielvereinbarungen](#)).

### Vollzugsmeldung als Nachweis

Nach Abschluss der Arbeiten **muss als Nachweis eine Vollzugsmeldung per E-Mail an [entreprises@bfe.admin.ch](mailto:entreprises@bfe.admin.ch) gesendet werden.**

Diese beschreibt in einfacher Weise die umgesetzten Massnahmen und die Ergebnisse. Es ist wünschenswert, dass die Beschreibung auch gewisse Kennwerte – wie zum Beispiel die tatsächlich erzielten Energieeinsparungen – enthält.

### Wer kann eine Umsetzung begleiten?

Die Umsetzungsbegleitung erfolgt durch die Fachperson, die auch die Potenzialanalyse, die Analyse bei elektrischen Antriebssystemen, die Grobanalyse, die Pinch-Analyse oder die kombinierte Effizienzanalyse durchgeführt hat. Dadurch wird die Kontinuität sichergestellt.

In begründeten Ausnahmefällen können andere ausgewiesene Expertinnen oder Experten die Umsetzung begleiten.

#### Hinweis

EnergieSchweiz möchte, dass die Fördermittel mit geringem Aufwand beantragt werden können. Darum wird das Antragsverfahren schlank gehalten und basiert auf gegenseitigem Vertrauen. EnergieSchweiz erlaubt sich im Gegenzug, bei einigen Projekten mit Stichproben zu prüfen, ob die Bedingungen eingehalten werden.